

NOTE:

SHAREHOLDERS OF TELEKOM AUSTRIA AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 1.6 OF THIS DOCUMENT.

This addendum to the voluntary public takeover offer with an option to convert into a mandatory offer (the "Offer") is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mails of, or by any means or instrumentality (including, without limitation, facsimile transmission, telex, telephone, email and other forms of electronic transmission) of interstate or foreign commerce of, or any facility of a national securities exchange of, the United States, and the Shares (as defined herein) may not be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by persons located or resident in the United States. Accordingly, copies of this Offer Document and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded in or into the United States or to persons located or resident in the United States. Any purported tender of Shares in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and tenders of Shares made by a person located or resident in the United States or any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal resident in or giving instructions from within the United States will not be accepted. For these purposes, "United States" means the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia.

THIS COMMUNICATION IS NOT AN EXTENSION OF THE OFFER IN THE UNITED STATES.

WANDLUNG DES FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS ZUR KONTROLLERLANGUNG (§ 25a ÜbG)

der Carso Telecom B.V.

Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande

("Carso Telecom" oder "Bieterin")

an die Aktionäre der

TELEKOM AUSTRIA AG

Lassallestraße 9, A-1020 Wien, Österreich

ISIN: AT0000720008

("Telekom Austria" oder "Zielgesellschaft")

IN EIN PFLICHTANGEBOT (§§ 22 ff ÜbG)

("Angebot")

1.1. Ausgangslage

Carso Telecom hat am 15.05.2014 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Telekom Austria zum Kauf von sämtlichen Stückaktien der Telekom Austria, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind und die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft oder der Telekom Austria AG befinden, sohin 197.890.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,181 (in Worten: Euro zwei komma eins acht eins) gelegt. Das Angebot kann von 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien, angenommen werden.

Die Angebotsunterlage wurde am 15.05.2014 als Broschüre veröffentlicht, die bei der Zielgesellschaft und der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p (die "**Annahme- und Zahlstelle**") ohne Kosten zur Verfügung steht. Die Angebotsunterlage wurde zusätzlich am 15.05.2014 auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) und auf der Website der Zielgesellschaft (www.telekomaustria.com) veröffentlicht. Am 15.05.2014 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Angebotsunterlage und wo diese erhältlich sein würde, veröffentlicht.

Definitionen, die im Angebot verwendet werden, haben in dieser Änderung des Angebots, sofern hierin nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie im Angebot.

1.2. Aufschiebende Bedingungen

Das Angebot ist unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen gestanden:

- 1.2.1. Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG;
- 1.2.2. Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Serbien und Weißrussland;

1.2.3. Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders` Agreement gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission;

1.2.4. Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders` Agreement gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

1.3. Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen

Am 24. Juni 2014 hat die Bieterin veröffentlicht, dass der Vollzug des Angebots und der Abschluss des Shareholders` Agreement gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission genehmigt wurde und die Bedingung gemäß Punkt 1.2.3 somit erfüllt ist. Am 26. Juni 2014 wurde die Bieterin informiert, dass der Vollzug des Angebots und der Abschluss des Shareholders` Agreement gemäß § 20 Abs 1 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigt wurde und die Bedingung gemäß Punkt 1.2.4 somit erfüllt ist. Am 27. Juni 2014 wurde die Bieterin informiert, dass der Vollzug des Angebots und der Abschluss des Shareholders` Agreement von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Serbien und Weißrussland nicht untersagt wurde und die Bedingung gemäß Punkt 1.2.2 somit erfüllt ist.

1.4. Wandlung in ein Pflichtangebot

Für den Fall, dass vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen 1.2.2 bis 1.2.4 erfüllt werden oder die Bieterin auf deren Eintritt verzichtet, tritt das Shareholders` Agreement wirksam in Kraft, wodurch auch der Kontrollwechsel gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 ÜbG erfolgt. Für diesen Fall hat die Bieterin in Punkt 5.3 der Angebotsunterlage vorgesehen, dass sich mit Wirksamwerden des Shareholders` Agreement dieses freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG am Tag der Veröffentlichung des Wirksamwerdens des Shareholders` Agreements in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wandelt, womit auch die aufschiebende Bedingung der 50%igen Annahmeschwelle entfällt.

Die Bedingungen 1.2.2 bis 1.2.4 sind fristgerecht erfüllt worden. Das Shareholders` Agreement ist vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist wirksam in Kraft

getreten. Der Kontrollwechsel ist somit eingetreten. Dieses Angebot wandelt sich mit Veröffentlichung der Wandlung von einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG). Aufgrund der Wandlung hat auch die Bedingung 1.2.1 – die 50%ige Annahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG – zu entfallen.

Jene Aktionäre der Telekom Austria, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung bereits angenommen haben, haben das Recht, innerhalb von 3 (drei) Börsetagen ab Veröffentlichung von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle (vgl unten Punkt 1.5.5) zu richten.

1.5. Zusammenfassung des Angebots nach Wandlung in ein Pflichtangebot

1.5.1. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt unverändert EUR 7,15 (in Worten: Euro sieben komma eins fünf) je Stückaktie der Telekom Austria (ISIN AT0000720008) ex Dividende 2013.

1.5.2. Bedingungen

Das Pflichtangebot steht unter keinen Bedingungen.

1.5.3. Annahmefrist

Das Angebot kann unverändert vom 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien, angenommen werden.

1.5.4. Annahme des Angebots

Die Annahme dieses Pflichtangebots ist wie bisher schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A17B35 und die Ausbuchung der ISIN AT0000720008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme

des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

1.5.5. Annahme- und Zahlstelle

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p.

1.5.6. Abwicklung des Pflichtangebots

Es wird auf Punkt 6 der am 15.05.2014 veröffentlichten Angebotsunterlage verwiesen.

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des Angebots.

1.6. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

1.6.1. Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Ergänzung der Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung des Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Ergänzung der Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die

Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage oder dieser Ergänzung gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

1.6.2. Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this addendum to the offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in the offer or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This addendum to the offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document or its addendum outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The

bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

1.7. Verbindlichkeit der deutschen Fassung

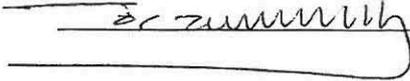
Diese Ergänzung zur Angebotsunterlage wird in deutscher Fassung erstellt. Ausschließlich die Angebotsunterlage und ihre Ergänzung in deutscher Sprache sind bindend und maßgeblich. Die unbeglaubigte Übersetzung der Ergänzung der Angebotsunterlage in die englische Sprache ist nicht verbindlich.

1.8. Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

_____, 27. 06. 2014

Carso Telecom B.V.



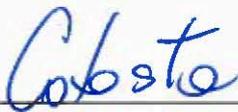

Bestätigung des Sachverständigen gem §§ 15 Abs 1 iVm 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung analog § 15 Abs 1 in Verbindung mit § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass die gegenständliche Wandlung des Angebots vom freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) an die Aktionäre der Telekom Austria AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 27..06..2014

PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christine Catasta
(Wirtschaftsprüferin)



Mag. Miklós Révay